

Informationen zu unseren Privatkundenprodukten und Preisen

Vertragsleistung	Lieferung des gesamten Bedarfs an Energie (in Niederspannung ohne registrierende Leistungsmessung)
Vertragsbeginn und Lieferbedingungen	<p>Der Vertrag kommt durch Bestätigung des Lieferanten neu.sw in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Der Lieferbeginn hängt davon ab, dass die für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages etc.) erfolgt sind.</p> <p>Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeit in der Elektrizitäts- oder Gasversorgung ist der Lieferant neu.sw, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzan schlusses handelt, von seiner Leistungspflicht befreit, ebenso soweit und solange der Netzbetreiber den Netzan schluss und/oder die An schlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbe trieb unterbrochen hat. Das Gleiche gilt, wenn der Lieferant neu.sw an der Lieferung, der Erzeugung und/oder dem Bezug von Strom o der Gas auf Grund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung dem Lieferanten neu.sw nicht möglich ist oder wirt schaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. In allen üb rigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfül lung- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten). Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen können.</p> <p>Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechungen oder bei Unre gelmäßigkeiten in der Versorgung können im Rahmen des § 18 NAV bzw. § 18 NDAV gegenüber dem Netzbetreiber geltend gemacht wer den. Der Lieferant neu.sw wird unverzüglich über die mit der Scha densverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise auf geklärt werden können und der Kunde dies wünscht.</p>
Wartungsdienste	Aktuell keine Angebote zu Wartungsdiensten.
Zahlungsweise	Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge zu dem vom Lieferanten neu.sw festgelegten Zeitpunkt fällig und ohne Abzug im Wege des SEPA-Lastschriftver fahrens, mittels Dauerauftrag bzw. Überweisung oder bar zu zahlen.

Preisanpassungen	Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn der Lieferant neu.sw dem Kunden die Änderung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden mitteilt. Ändert der Lieferant neu.sw die Vertragsbedingungen (z. B. Preise – mit Ausnahme von Steuern und ggf. gesondert weitergegebene Umlagen) einseitig, kann der Letztverbraucher den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.
Rücktrittsrecht	Es bestehen ausschließlich die im Gesetz vorgesehenen Rücktrittsrechte.
Lieferantenwechsel	Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich.
Kundenbeschwerde	<p>Energieversorgungsunternehmen, Messstellenbetreiber und Messdienstleister (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher), insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten.</p> <p>Verbraucherbeschwerden, die den Vertragsabschluss oder die Qualität der Leistungen betreffen, sind zu richten an: Neubrandenburger Stadtwerke GmbH, John-Schehr-Straße 1, 17033 Neubrandenburg, Telefon: 0395 3500-999, E-Mail: info@neu-sw.de. Ein Kunde ist berechtigt die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG anzurufen. Ein solcher Antrag ist zulässig, wenn das Unternehmen der Verbraucherbeschwerde nicht spätestens nach vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen abgeholfen hat. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB.</p>
Schlichtungsstelle Energie e.V.	Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 0 30-27 57 24 0-0, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de , www.schlichtungsstelle-energie.de .
Verbraucherservice der BNetzA	<p>Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn</p> <p>Telefon: 0 30-22 48 0-50 0, Telefax: 0 30-22 48 0-3 23, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.</p>

Aktuelle Informationen zu den neu.sw Energieprodukten sowie den Preisen finden Sie unter www.neu-sw.de